

Berichtsheft

der/des Auszubildenden

Ausbildungsberuf: Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

Ausbildungsstelle:

Beginn der Ausbildung:

Ende der Ausbildung:

Erläuterungen zur Führung des Berichtsheftes

1. Die Tätigkeiten, der Unterrichtsstoff usw. sind in gekürzter, jedoch verständlicher Form in Spalte 2 einzutragen. Den Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten sind in Klammern die Abkürzungen „Ü“ bzw. „A“ beizufügen.
2. In Spalte 3 ist die Nr. der Fertigkeiten oder Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/ zur Vermessungstechnikerin - VermTechAusbVO 1994 - vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889) anzugeben.
3. Das Berichtsheft ist gemäß § 5 Abs. 2 zu bescheinigen und vorzulegen.

Anlage 2 (Einlage)

Monat 20

Bescheinigung der Ausbilderin/ des Ausbilders